Landesprüfungsamt
für Lehrämter an Schulen

Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen

Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen
vom 10. April 2011

geändert durch Verordnung vom 08. Juli 2018

Hinweise
zu den Langzeitbeurteilungen gemäß § 16 OVP
– Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung –

Stand: Februar 2021

Landesprüfungsamt für Lehrämter an Schulen
Otto-Hahn-Str. 37, 44227 Dortmund
Fon: 0231/936977-0
Fax: 0231/936977-79
www.pruefungsamt.nrw.de

Inhaltsübersicht

Empfehlungscharakter der Hinweise zu den Langzeitbeurteilungen 3
Grundsätze der Leistungsbewertung in Langzeitbeurteilungen **3**
Beurteilung vs. Arbeitszeugnis 3
Bewertungsmaßstab 4
Verlauf und Erfolg des Vorbereitungsdienstes → § 16 (1) 4
Fortlaufende Begleitung in allen schulischen Handlungsfeldern → § 16 (3) 4
Beurteilung auf der Basis von Dokumentationen 4
Beurteilungsbeiträge der fachbezogenen Seminarausbilderinnen und Seminarausbilder → § 16 (2) **5**
Leiterinnen und Leiter der überfachlichen Ausbildungsgruppen (Kernseminare) 5
Anzahl von Unterrichtsbesuchen durch die fachbezogenen Seminarausbilderinnen und -ausbilder 5
Beurteilung bei Ausbildung in nur einem Fach 6
Wechsel der Seminarausbilderinnen und Seminarausbilder 6
Langzeitbeurteilung der Leitung des Zentrums für schulpraktische Lehrerausbildung → § 16 (4) **6**
Fachnoten und Endnoten → § 16 (1) 6
Zeitpunkt der Vorlage der Langzeitbeurteilung → § 16 (5) 7
Besondere Fragestellungen **8**
Langzeitbeurteilungen bei Nichtantritt der Staatsprüfung → § 16 (6) 8
Zulassung zur Staatsprüfung → § 16 (5) 8
Beurteilungszeitraum bei Verlängerung des Vorbereitungsdienstes nach erstmalig nicht bestandener Staatsprüfung 8
Beurteilung bei Schul- oder Seminarwechsel oder bei vorzeitiger Entlassung aus dem Vorbereitungsdienst 9
Berücksichtigung von Schwerbehinderung →§ 49 9
Vorwurf der Befangenheit und andere Verfahrensfehler 10
Verfahren bei Gegenäußerungen 10
Regelungen für Lehrkräfte in Ausbildung gemäß OBAS **11**
Beurteilungszeitraum 11
Langzeitbeurteilung gemäß § 16 11
Handlungsschritte in der Übersicht **12**
Rechtliche Grundlagen (Auszüge) **13**

Empfehlungscharakter der Hinweise zu den Langzeitbeurteilungen

Mit der Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen – OVP – vom 10. April 2011 wurden die Beurteilungen der Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung und der Ausbildungsschulen weitgehend harmonisiert.

§ 16 regelt das Prozedere der Beurteilungen in der Schule und im Zentrum für schulpraktische Lehrerausbildung. Dabei sind die zu erstellenden Langzeitbeurteilungen in den Bewertungsmaßstäben und in der äußeren Form weitgehend gleich, im Verfahren der Erstellung jedoch unterschiedlich. Deshalb und zur besseren Handhabbarkeit sind zwei Hinweise zu den Langzeitbeurteilungen – für die Schulen und für die Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung – erstellt worden.

Die vorliegenden Hinweise möchten Hilfestellung beim Verfassen der Langzeitbeurteilungen leisten und zielen darauf ab, landesweit vergleichbar zu verfahren.

Beurteilerinnen und Beurteiler in der Schule und in den Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung sind im Rahmen der rechtlichen Vorgaben in ihrer Beurteilungstätigkeit grundsätzlich frei. Insofern sind diese Hinweise als Unterstützung gedacht und besitzen empfehlenden Charakter.

Sie wurden vom Landesprüfungsamt ursprünglich in Zusammenarbeit mit Vertreterinnen und Vertretern der Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung und mit Schulleitungen erstellt und werden in regelmäßigen Abständen überarbeitet.

Die aufgeführten Paragraphen beziehen sich auf die Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen vom 10. April 2011, zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. Juli 2018 (OVP).

Die Ausführungen für Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter beziehen sich gleichermaßen auf Lehrkräfte in Ausbildung.

Grundsätze der Leistungsbewertung in Langzeitbeurteilungen

„Auf der Grundlage der Kompetenzen und Standards für den Vorbereitungsdienst (Anlage 1) und eines von dem für Schulen zuständigen Ministerium zu erlassenden Kerncurriculums zielt die Ausbildung auf den Kompetenzerwerb in allen Handlungsfeldern des Lehrerberufs.“ (§ 1)

Beurteilung vs. Arbeitszeugnis

Die Langzeitbeurteilung gemäß § 16 stellt kein Arbeitszeugnis dar, sondern sie ist eine Beurteilung in einem Ausbildungsverhältnis, die mit einer Note gemäß § 28 OVP in Verbindung mit § 16 (1) schließt. Die Langzeitbeurteilung hat ihre Funktion ausschließlich im Rahmen der Ausbildung der Lehramtsanwärterin oder des Lehramtsanwärters und dient der Ermittlung der Gesamtnote der Staatsprüfung. Eine Verwendung, auf die der Lehramtsanwärter oder die Lehramtsanwärterin darüber hinaus abzielt (z.B. Vorlage im Rahmen von Bewerbungsverfahren) ist bei der Erstellung der Langzeitbeurteilung nicht zu berücksichtigen. In der Langzeitbeurteilung gemäß § 16 wird durch das Zentrum für schulpraktische Lehrerausbildung bzw. durch die Schule der tatsächliche Verlauf und Erfolg des Vorbereitungsdienstes dargestellt und sie schließt mit einer Note in den Fächern der Ausbildung und einer Endnote ab, die sich nachvollziehbar aus dem Beurteilungstext ergeben müssen.

Bewertungsmaßstab

Die Bewertung der Leistung der Lehramtsanwärterin bzw. des Lehramtsanwärters orientiert sich stets an den Kompetenzen und Standards für die Ausbildung im Vorbereitungsdienst und die Staatsprüfung (OVP, Anlage 1).

In der Langzeitbeurteilung

- sind deshalb die in der Anlage 1 der OVP dargestellten Handlungsfelder zu berücksichtigen.
- ist darzulegen, inwieweit die Kompetenzen gemäß der dargestellten Standards erreicht wurden.
- wird der Grad der Erreichung der einzelnen Kompetenzen zum Beurteilungszeitpunkt bezeichnet.

Die Beurteilung muss in sich stimmig, nachvollziehbar und widerspruchsfrei sein.

Verlauf und Erfolg des Vorbereitungsdienstes→ § 16 (1)

Gemäß § 16 (1) werden Verlauf und Erfolg des Vorbereitungsdienstes durch eine Langzeitbeurteilung der Schule und eine Langzeitbeurteilung des Zentrums für schulpraktische Lehrerausbildung beurteilt, die jeweils mit einer Note gemäß § 28 in den Fächern der Ausbildung sowie mit einer Endnote abschließt. Das bedeutet, dass bei der Bezeichnung des Grades der erreichten Kompetenzen am Ende der Ausbildung auch die Lernentwicklung und der Weg des Kompetenzaufbaus während der Ausbildung in die Langzeitbeurteilungen nach § 16 berücksichtigt werden.

Fortlaufende Begleitung in allen schulischen Handlungsfeldern → § 16 (3)

Langzeitbeurteilungen beruhen auf der fortlaufenden Begleitung der Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter in allen schulischen Handlungsfeldern. Die Ausbildungsschulen entwickeln dazu gemäß § 14 gemeinsam mit den Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung ein Ausbildungsprogramm für ihre Schule. In ihm sind die Handlungssituationen aller Handlungsfelder abgebildet und praxisorientiert angebunden. Die im Kerncurriculum ausgewiesenen Kompetenzen sind gemäß den Vereinbarungen an verschiedenen Lernorten zu erwerben, wobei der Ausbildungsort Schule die Ausbildung in allen Handlungsfeldern ermöglicht.

Der bzw. die Ausbildungsbeauftragte der Ausbildungsschule (§ 13) unterstützt die Schulleitung bei der Umsetzung des schulischen Ausbildungsprogramms. Die Gesamtverantwortung für die Ausbildung trägt die Leiterin oder der Leiter des Zentrums für schulpraktische Lehrerausbildung (→ § 9).

Beurteilung auf der Basis von Dokumentationen

Beurteilerinnen und Beurteiler sind gut beraten, während der Ausbildung einer Lehramtsanwärterin oder eines Lehramtsanwärters fortlaufend den Verlauf der Ausbildung (Hospitation, Unterricht unter Anleitung, selbstständiger Unterricht; Einsatz der Lehramtsanwärterin oder des Lehramtsanwärters in weiteren fachbezogenen respektive fachübergreifenden Lerngruppen, wie beispielsweise in Projekten und anderen Veranstaltungen) und ihre Beobachtungen zu dokumentieren. Eine solche Dokumentation erleichtert die Erstellung der Beurteilungsbeiträge gemäß § 16 (2) und der der Langzeitbeurteilung gemäß § 16 am Ende der Ausbildung.

Beurteilungsbeiträge der fachbezogenen Seminarausbilderinnen und Seminarausbilder → § 16 (2)

Die an der fachbezogenen Ausbildung beteiligten Seminarausbilderinnen und Seminarausbilder erstellen am Ende der Ausbildung für jedes Fach einen Beurteilungsbeitrag, der mit einer Note gemäß § 28 abschließt (**Ausnahme: der Beurteilungsbeitrag für das kombinierte Fachseminar Deutsch/Mathematik im Lehramt Grundschule weist für die Fächer Deutsch und Mathematik jeweils eine Note aus und schließt in diesem Sinne mit zwei Noten ab)**. Maßstab sind die in der Anlage 1 benannten Standards.

Als Fachnoten können nach der OVP weiterhin nur ganze Noten vergeben werden (→ § 28).

Beurteilungsbeiträge der Seminarausbilderinnen und Seminarausbilder sind in Kenntnis eines ggf. zuvor im selben Fach erstellten Beurteilungsbeitrags zu erstellen (→ § 16 (2)). Die Kenntnisnahme wird durch Aufführen des Datums und des Namens der Beurteilerin oder des Beurteilers des einbezogenen Beurteilungsbeitrags dokumentiert.

Leiterinnen und Leiter der überfachlichen Ausbildungsgruppen (Kernseminare)

Die Leiterinnen und Leiter der überfachlichen Ausbildungsgruppen (Kernseminare) der Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung gemäß § 10 (4) benoten die Leistungen der Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter nicht und sind an dem Verfahren der Erstellung der Beurteilungsbeiträge und der Langzeitbeurteilung nicht zu beteiligen.

Gemeinsame Unterrichtsbesuche der Leiterinnen und Leiter der Kernseminare mit den fachbezogenen Seminarausbilderinnen und Seminarausbildern sind möglich. Die Leiterinnen und Leiter der Kernseminare beteiligen sich allerdings nicht an der Benotung.

Anzahl von Unterrichtsbesuchen durch die fachbezogenen Seminarausbilderinnen und -ausbilder

Gemäß § 11 (3) besuchen die an der fachbezogenen Ausbildung beteiligten Seminarausbilderinnen und Seminarausbilder die Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter im Unterricht. In beiden Fächern finden (auch im Rahmen des selbstständigen Unterrichts) in der Regel insgesamt zehn Unterrichtsbesuche statt, d.h. in der Regel fünf Unterrichtsbesuche pro Fach. *Im Rahmen der Ausbildung des Lehramtes an Grundschulen sind die zehn Unterrichtsbesuche entlang der Ausbildungsbedarfe der Lehramtsanwärterin oder des Lehramtsanwärters auf die Fächer Deutsch, Mathematik und das dritte Fach zu verteilen*. Es steht - über alle Lehrämter hinweg - im Beurteilungsermessen der Seminarausbilderinnen und Seminarausbilder, in begründeten Fällen von dieser Regel abzuweichen und Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter seltener oder häufiger zu besuchen. Als Unterrichtsbesuche gelten auch nicht präsente Formate im Rahmen des Distanzunterrichts beispielsweise. Insbesondere, wenn besondere Unterstützung erforderlich ist, damit Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter die Ziele des Vorbereitungsdienstes erreichen, ist das Ansetzen zusätzlicher Unterrichtsbesuche angeraten. Alle fachbezogenen Unterrichtsbesuche sind bei der Erstellung des Beurteilungsbeitrags zu berücksichtigen. Ihre jeweilige Gewichtung

obliegt ebenfalls dem Beurteilungsermessen der Seminarausbilderinnen und Seminarausbilder.

Insgesamt ist immer darauf zu achten, dass die Beurteilung sich nicht nur auf Unterrichtsbesuche fokussiert, sondern alle Handlungsfelder in den Blick nimmt.

Beurteilung bei Ausbildung in nur einem Fach

Findet die Ausbildung gem. § 8 in nur einem Fach statt, so ist der Beurteilungsbeitrag ungeachtet der zusätzlichen Belastung der betreffenden fachbezogenen Seminar-ausbilderin bzw. des Seminarausbilders ebenfalls auf der Basis von in der Regel zehn Unterrichtsbesuchen zu erstellen (→ § 11 (3)).

Wechsel der Seminarausbilderinnen und Seminarausbilder

Wechselt die fachbezogene Seminarausbilderin oder der Seminarausbilder im Verlauf der Ausbildung, ist ein Beurteilungsbeitrag durch die abgebende Seminarausbilderin oder den Seminarausbilder unverzüglich nach dem Wechsel zu erstellen und eine Ausfertigung der Lehramtsanwärterin bzw. dem Lehramtsanwärter auszuhändigen. Diese Regelung sichert eine kontinuierliche Beurteilung und Dokumentation des Kompetenzerwerbs der Lehramtsanwärterin bzw. des Lehramtsanwärters. Darüber hinaus muss die übernehmende Seminarausbilderin oder der Seminarausbilder diesen Beurteilungsbeitrag zur Kenntnis nehmen (→ § 16 (2)).

Langzeitbeurteilung der Leitung des Zentrums für schulpraktische Lehrerausbildung → § 16 (4)

Langzeitbeurteilungen der Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung werden durch deren Leiterinnen oder Leiter gezeichnet.

Die Leiterinnen und Leiter erhalten von den zuletzt an der fächerbezogenen Ausbildung beteiligten Seminarausbilderinnen und Seminarausbildern eine gemäß § 16 (4) erstellte Langzeitbeurteilung der Lehramtsanwärterin oder des Lehramtsanwärters. Die Verantwortung für die Langzeitbeurteilung liegt nach wie vor bei der Leiterin oder dem Leiter des Zentrums für schulpraktische Lehrerausbildung, die oder der mit ihrer oder seiner Unterschrift für die Richtigkeit der Langzeitbeurteilung einsteht.

Die Langzeitbeurteilung besteht aus den zuletzt angefertigten Beurteilungsbeiträgen in den Fächern, weist jeweils eine Note gemäß § 28 in den Fächern der Ausbildung aus und schließt mit einer Endnote und deren Begründung.

Der Oberbegriff „Fach“ umfasst auch Fachrichtungen oder Lernbereiche, in denen ausgebildet wird.

Fachnoten und Endnoten → § 16 (1)

Als Fachnoten können nach der OVP vom 10. April 2011 nur ganze Noten vergeben werden (→ § 28).

Lautet die Fachnote in einem Fach „mangelhaft“ oder „ungenügend“, muss die jeweilige Langzeitbeurteilung insgesamt mit der Endnote „mangelhaft“ oder „ungenügend“ abschließen. Dies gilt auch, wenn bei einer Langzeitbeurteilung an Grundschulen nur

eine von den drei Noten in den Fächern die Note „mangelhaft“ oder „ungenügend“ ausweist.

In allen anderen Fällen kann die Endnote auch Zwischennoten ausweisen: „sehr gut bis gut“ (1,5), „gut bis befriedigend“ (2,5), „befriedigend bis ausreichend“ (3,5).

Die festgesetzten Fachnoten geben nicht den Rahmen für die Endnote vor. Bei der Festlegung einer Endnote außerhalb des Rahmens der Fachnoten empfiehlt es sich, die ausschlaggebenden Gründe für die Abweichung bei der Begründung der Endnote deutlich zu bezeichnen.

Zeitpunkt der Vorlage der Langzeitbeurteilung → § 16 (5)

Da spätestens 3 Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstag der Lehramtsanwärterin oder des Lehramtsanwärters die Langzeitbeurteilungen dem Prüfungsamt vorliegen müssen, händigt die Leiterin oder der Leiter des Zentrums für schulpraktische Lehrerausbildung oder eine von ihr oder ihm bestellte Vertretung in der Regel ca. 4 Wochen vor dem Prüfungstermin der Lehramtsanwärterin oder dem Lehramtsanwärter ein Exemplar der Langzeitbeurteilung aus. Da die zuletzt erstellten Beurteilungsbeiträge Teil der Langzeitbeurteilung sind, erübrigt sich eine gesonderte Aushändigung der Beurteilungsbeiträge.

Um den Ausbildungszeitraum möglichst weit auszuschöpfen, sollen die Langzeitbeurteilungen der Schulen und der ZfsL **nicht vor Ende des 15. Ausbildungsmonats erstellt werden**. Ausnahmen sind nur aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalls möglich und sollten mit dem LPA besprochen werden.

Im Wiederholungsversuch sind aufgrund neuerer Rechtsprechung **mindestens fünf der sechs Verlängerungsmonate** vor der Erstellung einer Langzeitbeurteilung zu berücksichtigen.

Im Verlängerungszeitraum gilt die 3-Wochen-Frist nicht. Im Hinblick auf die Erfüllung der 5 Monate Anforderung kann die Frist verkürzt werden. Die Beteiligten sprechen sich hier im Einzelfall ab.

Bitte beachten Sie, dass das Landesprüfungsamt Langzeitbeurteilungen, die das zeitliche Erfordernis nicht erfüllen oder andere wesentliche Rechtsfehler aufweisen, gemäß §45 Verwaltungsverfahrensgesetz an die Verfasser zur Überarbeitung zurücksenden muss.

Sofern die Lehramtsanwärterin oder der Lehramtsanwärter die für sie oder ihn vorgesehene Ausfertigung nicht entgegennehmen will oder kann und diese auch nicht per Post zugestellt werden kann, wird diese Ausfertigung mit einem Aktenvermerk über die noch nicht erfolgte Aushändigung im Original zur Ausbildungsakte, die in der Bezirksregierung geführt wird, genommen.

Zwei weitere Exemplare der Langzeitbeurteilung werden zur Beigabe zur Prüfungs- und zur Ausbildungsakte erstellt. Auch alle ggf. vorherig erstellten Beurteilungsbeiträge der Seminarausbilderinnen und Seminarausbilder sind jeweils in Kopie der Prüfungs- und der Ausbildungsakte beizufügen.

Besondere Fragestellungen

Langzeitbeurteilungen bei Nichtantritt der Staatsprüfung → § 16 (6)

Langzeitbeurteilungen der Schule und des Zentrums für schulpraktische Lehrerausbildung werden auch dann erstellt, wenn die Lehramtsanwärterin oder der Lehramtsanwärter die Prüfung nicht antreten wird, weil sie oder er vom Prüfungsverfahren zurücktritt.

Zulassung zur Staatsprüfung → § 16 (5)

Ergibt die durch zwei geteilte Summe der Notenwerte der Endnoten für die beiden Langzeitbeurteilungen nicht mindestens die Note „ausreichend“ (4,0), wird die Staatsprüfung vom Prüfungsamt ohne Durchführung von Prüfungsleistungen gemäß § 27 für nicht bestanden erklärt.

Beispiel:

Langzeitbeurteilung der Schule: 4,0

Langzeitbeurteilung des ZfsL: 5,0

(9 geteilt durch 2 = 4,5 → Note ist nicht mindestens 4,0)

→ Die Staatsprüfung wird nicht durchgeführt, die Prüfung wird für nicht bestanden erklärt.

Auch in diesem Fall übersenden die Seminare die Prüfungsakte mit den beiden Langzeitbeurteilungen und allen ggf. vorherig erstellten Beurteilungsbeiträgen unverzüglich dem Prüfungsamt.

Beurteilungszeitraum bei Verlängerung des Vorbereitungsdienstes nach erstmalig nicht bestandener Staatsprüfung

In der Langzeitbeurteilung sind die Leistungen der Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter im gesamten Vorbereitungsdienst zu berücksichtigen. Das gilt auch in Fällen, in denen der Vorbereitungsdienst nach erfolglosem ersten Prüfungsversuch verlängert wird. Nach erstmaligem Nichtbestehen der Staatsprüfung beginnt der Vorbereitungsdienst nicht neu, sondern wird verlängert. Die ursprüngliche Ausbildungszeit und die Verlängerung stellen eine Einheit dar.

Auf dem Deckblatt der abschließenden Langzeitbeurteilung wird dementsprechend der gesamte - nicht notwendigerweise an nur einem Zentrum verbrachte - Zeitraum des Vorbereitungsdienstes der Lehramtsanwärterin oder des Lehramtsanwärters ausgewiesen.

Insofern sind in der Langzeitbeurteilung gemäß § 16 am Ende des Verlängerungszeitraums die Leistungen der Lehramtsanwärterin oder des Lehramtsanwärters während des gesamten Vorbereitungsdienstes zu berücksichtigen.

Das bedeutet nicht, dass die Endnote, die am Ende des ursprünglichen Vorbereitungsdienstes in der Langzeitbeurteilung erteilt wurde, mit einer bestimmten Gewichtung in die Langzeitbeurteilung am Ende des Verlängerungszeitraumes einfließen muss. Schule und Zentrum für schulpraktische Lehrerausbildung erteilen jeweils eine Note in den Fächern der Ausbildung sowie jeweils eine Endnote, die die Leistungen der Lehramtsanwärterin oder des Lehramtsanwärters zum Beurteilungszeitpunkt widerspiegeln.

Beurteilung bei Schul- oder Seminarwechsel oder bei vorzeitiger Entlassung aus dem Vorbereitungsdienst

Verlauf und Erfolg des gesamten Vorbereitungsdienstes sollen lückenlos in der Langzeitbeurteilung der Schulleiterin oder des Schulleiters der Ausbildungsschule sowie in der Langzeitbeurteilung der Leiterin oder des Leiters des Zentrums für schulpraktische Lehrerausbildung bewertet werden.

Besonders deutlich ergibt sich diese Notwendigkeit in den Fällen, in denen Lehramtsanwärterinnen oder Lehramtsanwärter vor Beendigung ihres Vorbereitungsdienstes entlassen werden oder in denen eine Änderung ihrer Ausbildungssituation eintritt (Wechsel der Ausbildungsschule, Wechsel des Ausbildungsseminars, ggf. bei Beginn der Elternzeit). Die Ausbildungslehrerinnen und Ausbildungslehrer und Schulleitungen sowie die an der fächerbezogenen Ausbildung beteiligten Seminarausbilderinnen und Seminarausbilder, deren Zuständigkeit für die Ausbildung in Folge der angesprochenen Veränderungen endet, müssen diese Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter gemäß § 16 (2) unverzüglich beurteilen. Ausnahme: Langzeitbeurteilungen des Zentrums werden nicht erstellt, d.h. es werden zwar Beurteilungsbeiträge erstellt, aber keine Gesamtnote ermittelt.

Beurteilungsbeiträge der Ausbildungslehrerinnen und Ausbildungslehrer werden ohne Note erstellt, Beurteilungsbeiträge der an der fächerbezogenen Ausbildung beteiligten Seminarausbilderinnen und Seminarausbilder schließen mit einer Note gemäß § 28 ab.

Ist eine Beurteilung aufgrund besonderer Umstände als unmöglich anzusehen, wird mit der Bezirksregierung eine Einzelfalllösung vereinbart.

Die Lehramtsanwärterin oder der Lehramtsanwärter erhält jeweils eine Ausfertigung der Beurteilungsbeiträge.

Nach einem Wiedereintritt in den Vorbereitungsdienst sind diese Beurteilungen bei der Erstellung der Langzeitbeurteilungen am Ende des Vorbereitungsdienstes zu berücksichtigen. Die Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung stellen in solchen Fällen sicher, dass die Endbeurteilerinnen und Endbeurteiler alle bereits erstellten Beurteilungsbeiträge zur Kenntnis erhalten.

Berücksichtigung von Schwerbehinderung[1] →§ 49

Im Rahmen der geltenden Vorschriften ist der Vorbereitungsdienst so zu gestalten, dass schwerbehinderte Menschen die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten erwerben können, ohne dass sie infolge ihrer Behinderung unzumutbar belastet werden. Schwerbehinderten können auf Antrag Nachteilsausgleiche in der Ausbildung und Prüfung durch die Ausbildungsbehörde bzw. das Prüfungsamt eingeräumt werden.

Sie sind im Sinne des SGB IX rechtzeitig auf mögliche Erleichterungen hinzuweisen. Bemerkungen über in Anspruch genommene Nachteilsausgleiche dürfen in Zeugnisse nicht aufgenommen werden.

[1] Vgl. Richtlinie zur Durchführung der Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen (SGB IX) im öffentlichen Dienst im Land Nordrhein-Westfalen. Rderl. d. Innenministeriums vom 14.11.2003, zuletzt geändert durch Rderl. d. Innenministeriums v. 09.12.2009, insbesondere Nr. 6 „Ausbildung und Prüfung“

Aus Gründen der Gleichbehandlung kann aber eine Veränderung des Maßstabes für zu erbringende Leistungen wegen einer Schwerbehinderung nicht erfolgen; die zu stellenden ausbildungsfachlichen Anforderungen gelten in gleichem Maße für Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter, bei denen eine Schwerbehinderung vorliegt.

Prüfungserleichterungen müssen vom Prüfling beim Prüfungsamt rechtzeitig – regelmäßig mit Eintritt in das Prüfungsverfahren gemäß § 29 (2), d.h. ein halbes Jahr vor Ende des Vorbereitungsdienstes – beantragt werden.

Vorwurf der Befangenheit und andere Verfahrensfehler

Befangenheit von Beurteilerinnen und Beurteilern ist dann anzunehmen, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen eine unparteiische Amtsausübung zu rechtfertigen. Hierfür müssen objektiv feststellbare Tatsachen vorliegen, die den Schluss rechtfertigen, dass diese Beurteilerin bzw. dieser Beurteiler nicht die notwendige Distanz und sachliche Neutralität bei der Beurteilung aufbringen wird.

Sachbezogene Auseinandersetzungen in Fachfragen sind essenzieller Bestandteil einer jeden berufsbezogenen Ausbildung und Prüfung. Kritik an der Leistung von Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärtern alleine ist kein Zeichen fehlender Distanz von Beurteilerinnen und Beurteilern.

Der Grundsatz der Chancengleichheit und die Mitwirkungspflichten der Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter fordern, dass ein Prüfling besondere Umstände, die objektiv die Besorgnis der Befangenheit rechtfertigen, der Ausbildungs- oder Prüfungsbehörde unverzüglich mitteilen muss, so dass noch die Möglichkeit gegeben ist, Abhilfe zu schaffen.

Diese Pflicht zur unverzüglichen Mitteilung gilt ebenso in Bezug auf alle anderen denkbaren Verfahrens- und Ausbildungsfehler, die die Lehramtsanwärterin oder den Lehramtsanwärter aus eigener Sicht so stark beeinträchtigt haben, dass sie oder er die Staatsprüfung (noch) nicht absolvieren kann.

Verfahren bei Gegenäußerungen

Innerhalb einer Woche nach Aushändigung haben Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter das Recht der Gegenäußerung zu den Langzeitbeurteilungen. Damit wird die Möglichkeit gegeben, die eigene Sicht und Meinung der oder des Beurteilten darzustellen. Da die Gegenäußerung keinen Widerspruch darstellt, wird sie zur Kenntnis genommen und der Personalakte beigefügt, ohne dass eine Rückmeldung gegeben wird. Die Beurteilenden können aber ihre Beurteilungen überarbeiten, wenn Sie aufgrund der Gegenäußerung zu einer abweichenden Beurteilung gelangen.

Zu den Beurteilungsbeiträgen ist keine Gegenäußerung vorgesehen.

Schulleiterinnen und Schulleiter müssen eine Gegenäußerung, die ihnen eingereicht wird, mit Eingangsstempel versehen und an das Ausbildungsseminar weiterleiten.

Eine Reaktion der Aufsichtsbehörde auf vorgebrachte Argumente in der Gegenäußerung wird nur dann notwendig sein, wenn schwerwiegende Ausbildungsmängel in der Gegenäußerung geltend gemacht werden, die eine Abhilfe erfordern. Die Aufsichtsbehörde fordert das Zentrum für schulpraktische Lehrerausbildung oder die Schulleitung ggf. zur Stellungnahme auf.

Regelungen für Lehrkräfte in Ausbildung gemäß OBAS

In § 11 (9) der Ordnung zur berufsbegleitenden Ausbildung von Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteigern und der Staatsprüfung (OBAS) vom 6. Oktober 2009, zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. April 2016 ist vorgesehen, dass die Regelungen des § 16 bei der Erstellung der Langzeitbeurteilungen greifen.

Beurteilungszeitraum

Lehrkräfte in Ausbildung setzen nach Abschluss der Eingangsphase die Ausbildung gemeinsam mit den grundständigen Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärtern fort. Für den Zeitraum **nach** Abschluss der Eingangsphase werden Beurteilungsbeiträge und Langzeitbeurteilungen gemäß § 16 erstellt. D. h., dass die Eingangsphase in der Schule und im Seminar beurteilungsfrei ist. → § 11 (9) OBAS

Beispiel:

24.08.2016: Einstellung, Beginn der Arbeit an der Schule

01.11.2016: Beginn des 24-monatigen Vorbereitungsdienstes (6-monatige Eingangsphase)

01.05.2017: Beginn des Beurteilungszeitraums

Langzeitbeurteilung gemäß § 16

Für Lehrkräfte in Ausbildung werden die Langzeitbeurteilungen durch Schule und Zentrum für schulpraktische Lehrerausbildung inhaltlich und formal genau so wie für Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter erstellt.

Handlungsschritte in der Übersicht

Langzeitbeurteilung des Zentrums
für schulpraktische Lehrerausbildung

§ 16 (2) **Beurteilungsbeitrag der an der fächerbezogenen Ausbildung beteiligten Seminarausbilderin /des Seminarausbilders** am Ende der Ausbildung bzw. bei Wechsel oder bei Abbruch der Ausbildung
(in Kenntnis eines ggf. bereits zuvor erstellten Beurteilungsbeitrags in dem Fach)

Im Fach 1 mit Note
Nur in ganzen Noten (… 2; 3 ; 4 ...) möglich.

§ 16 (2) **Beurteilungsbeitrag der an der fächerbezogenen Ausbildung beteiligten Seminarausbilderin /des Seminarausbilders** am Ende der Ausbildung bzw. bei Wechsel oder bei Abbruch der Ausbildung
(in Kenntnis eines ggf. bereits zuvor erstellten Beurteilungsbeitrags in dem Fach)

Im Fach 2 mit Note
Nur in ganzen Noten (… 2; 3 ; 4 ...) möglich.

§ 16 (4)
Die Langzeitbeurteilung besteht aus den Beurteilungsbeiträgen.
Auf dem Deckblatt der Langzeitbeurteilung werden die Rahmendaten, Fachnoten und Endnote aufgeführt.

- **Übernahme der Fachnoten** aus den beiden zuletzt angefertigten Beurteilungsbeiträgen auf das Deckblatt der Langzeitbeurteilung
- Gemeinsame **Festlegung der Endnote**
- Gemeinsames **Verfassen der Begründung** für die erteilte Endnote

Die festgesetzten Fachnoten geben nicht den Rahmen für die Endnote vor. Bei der Festlegung einer Endnote außerhalb des Rahmens der Fachnoten empfiehlt es sich, die ausschlaggebenden Gründe für die Abweichung unter „Begründung für die erteilte Endnote“ deutlich zu bezeichnen.

§ 16 (1): Wenn eine der **Fachnoten „mangelhaft“ bzw. „ungenügend“** ist, so ist auch die Endnote der Langzeitbeurteilung **„mangelhaft“** bzw. **„ungenügend“**.

§ 16 (1): Die Endnote als ganze Note oder mit einer der folgenden Zwischennoten ausweisen:
sehr gut bis gut (1,5)
gut bis befriedigend (2,5)
befriedigend bis ausreichend (3,5).

§ 16 (4)
Zeichnung der Langzeitbeurteilung durch die Leitung des ZfsL
Mit der Zeichnung verantwortet die Leiterin oder der Leiter des ZfsL die Langzeitbeurteilung und steht für ihre Richtigkeit ein.

§ 16 (5) **Vorlage der Langzeitbeurteilung** (in dreifacher Ausfertigung)

- Eine Ausfertigung für die/ den Auszubildende/n unverzüglich mit Recht zur Gegenäußerung innerhalb einer Woche
- Vorlage beim Prüfungsamt spätestens 3 Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstag

Anhang

Formblatt 1: Langzeitbeurteilung gemäß § 16 durch die Leitung des Zentrums für schulpraktische Lehrerausbildung

Formblatt 2: Beurteilungsbeitrag gemäß § 16 (2) der fachbezogenen Seminarausbilderinnen und Seminarausbilder

Die Formblätter sind gesondert als beschreibbare Dateien auf der Homepage des Landesprüfungsamtes eingestellt.
Die Benutzung wird empfohlen, ist aber nicht zwingend.